

# CORONA-UPDATE

01.10.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Frist für Schlussabrechnungen Corona-Hilfen

### Frist für Schlussabrechnung verlängert

Spätestens bis zum 30.06.2022 müssen wir Steuerberater die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I, II, III und III Plus vorlegen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die jeweilige Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

### Für die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe I gilt laut den aktuellen Verlautbarungen:

- Umsatzeinbruch:

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der durchschnittliche Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, also die grundsätzliche Förderberechtigung nicht vorgelegen hat, sind alle bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen. Zudem muss der Steuerberater bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mitteilen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Der prüfende Dritte berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- Betriebliche Fixkosten:

Der Steuerberater übermittelt zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose (Höhe der Gesamtkosten), sind gegebenenfalls bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

- Eine Rückzahlung hat nur zu erfolgen, wenn die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung könnte eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.</li> <li>• Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird grundsätzlich nicht möglich sein. Abweichend hiervon ist eine Nachzahlung jedoch für den Fall möglich, dass beim Antrag auf Überbrückungshilfe die ursprünglich erhaltene Soforthilfe anteilig angerechnet wurde, die angerechnete Soforthilfe aber zwischenzeitlich zurückgezahlt wurde. Die Rückzahlung der Soforthilfe muss hierfür spätestens bis zur Einreichung der Schlussabrechnung nachweislich erfolgt sein.</li> </ul> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-I/ueberbrueckungshilfe-I.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-I/ueberbrueckungshilfe-I.html</a></p>
Überbrückungshilfe III	<p><b>Ablauf der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III</b></p> <p>Am 31.10.2021 – also in diesem Monat – endet die Antragsfrist für Erstanträge auf die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021).</p> <p>Insofern Sie also noch eine Prüfung der Antragsberechtigung bzw. Antragstellung wünschen, wenden Sie sich bitte zeitnah an uns. Die Prüfung und Vorbereitung ist umfangreich und arbeitsintensiv. Nur bei zeitnahe Beginn können wir eine fristgerechte Antragstellung gewährleisten.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Zuordnungsent-  
scheidung Vorsteu-  
erabzug

### **Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug**

Beabsichtigt ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer, einen einheitlichen Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke ( $\geq 10\%$ ) als auch für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden, hat er ein Zuordnungswahlrecht (Abschn. 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UStAE).

Nur wenn der Unternehmer einen solchen Gegenstand (ggf. anteilig) seinem Unternehmen zuordnet, kann er die Vorsteuer aus dessen Erwerb oder Herstellung abziehen. Diese Zuordnungsentscheidung ist zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere auch bei der Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken bzw. bei sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckende Herstellungsvorgänge (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 18 und 19 UStAE).

Das Landesamt für Steuern in Sachsen hat nun zur Besonderheit für den Veranlagungszeitraum 2020 Stellung genommen (LSF Sachsen vom 04.08.2021, 213-S 7300/45/2-2021/43540, DB 2021, 2190).

### **Zuordnungsentscheidung**

Die Zuordnungsentscheidung hat der Unternehmer bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu treffen (Abschn. 15.2c Abs. 16 Satz 1 UStAE).

Da es sich bei der Zuordnungsentscheidung um eine innere Tatsache handelt, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar wird, bedarf es deren Dokumentation, die grundsätzlich in der erstmöglichen Umsatzsteuer-Voranmeldung, spätestens jedoch in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuer-Erklärung vorzunehmen ist (Abschn. 15.2c Abs. 16 Sätze 2-4 UStAE).

### **Zuordnungszeitpunkt**

Letztere ist nach bisheriger ständiger BFH-Rechtsprechung gegeben, wenn sie bis zur gesetzlichen Regelabgabefrist für (die) (Umsatzsteuer-)Steuererklärungen beim Finanzamt vorliegt (Abschn. 15.2c Abs. 16 Satz 5 UStAE).

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p><b>Abgabefristverlängerung</b></p> <p>Für den Besteuerungszeitraum 2020 wurde die gesetzliche Regelabgabefrist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO) von sieben auf zehn Monate verlängert (Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 3 EGAO i. d. F. vom 25.06.2021).</p> <p>Somit endet die gesetzliche Regelabgabefrist für Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 unter Berücksichtigung (§ 108 Abs. 3 AO) erst am 01.11.2021 (31.10.2021 ist ein Feiertag/ Sonntag).</p> <p><b>Quintessenz</b></p> <p>Dementsprechend ist die Zuordnungsentscheidung für Leistungsbezüge im Besteuerungszeitraum 2020 auch dann zeitnah dokumentiert, wenn sie bis zum 01.11.2021 im Finanzamt vorliegt.</p> <p>Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit uns auf, wenn Sie derartige Anschaffungen im Kalenderjahr 2020 getätigt haben (Grundstücke, Photovoltaikanlagen etc.).</p>
<p>Entschädigungen bei Quarantäne</p>	<p><b>Neue Entschädigungsregelung bei Quarantäne</b></p> <p>Die meisten Nicht-Geimpften sollen bei einer angeordneten Corona-Quarantäne spätestens ab dem 01.11.2021 keine Entschädigung mehr erhalten. Das haben die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern am 22.09.2021 beschlossen.</p> <p>Künftig wird in allen Bundesländern keine Entschädigung mehr im Falle einer angeordneten Quarantäne aufgrund von Covid-19 für Ungeimpfte gezahlt - spätestens ab dem 1. November.</p> <p>Zwei Ausnahmen soll es geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jemand kann sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und hat ein entsprechendes Attest.</li> <li>• Oder er gehört zu einem Personenkreis, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen Covid-19 vorlag.</li> </ul>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Wer jedoch an Covid-19 erkrankt und arbeitsunfähig ist, hat Anspruch auf Lohnfortzahlung und gegebenenfalls Krankengeld im Krankheitsfall – auch wenn er oder sie nicht geimpft sein sollte.</p> <p>Der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz ist auf der Homepage der Gesundheitsministerkonferenz veröffentlicht:</p> <p><a href="https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=228&amp;jahr=2021">https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=228&amp;jahr=2021</a></p>
BMF Monatsbericht September 2021	<p><b>Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums für September 2021</b></p> <p>In der September-Ausgabe des Monatsberichts wirft das BMF ein Schlaglicht auf den Klimaschutz und beleuchtet, wie internationale Zusammenarbeit beitragen kann dem Pariser Abkommen zusätzlichen Schwung zu verleihen. Im Interview erklärt Unterabteilungsleiter Dr. Steffen Meyer weiterhin, wie das BMF den klimafreundlichen Umbau der deutschen Wirtschaft gezielt fördert. Darüber hinaus enthält diese Ausgabe des Monatsberichts unter anderem Berichte zum 28. Subventionsbericht, zur Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung 2020 sowie die aktuellen Zahlen zur Wirtschafts- und Finanzlage.</p> <p>Hier geht's zum Monatsbericht:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8cddb1dd-1508-432d-af66-2003032538b7">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8cddb1dd-1508-432d-af66-2003032538b7</a></p>